

ALLGEMEINE SKANDINAVISCHES VERTRAGS- BESTIMMUNGEN FÜR KRANARBEITEN – ASKOM 09

Gemeinsam erstellt von:

Svenska Mobilkranföreningen (Schwedische Mobilkranvereinigung) och
Kranutleiertes Landsforening (Norwegischer Landesverband der Kranvermieter)

Die Bestimmungen gelten für jegliche Übernahme von Leistungen, die von diesem Vertrag erfasst werden, wie Vermietung von Kränen mit Führern, Vermietung von Fahrzeugkränen, Betonpumpen, Hebewerken und sonstigen Ausrüstungen, Vermietung von Personal in Verbindung mit der Vermietung von Kränen oder anderer Ausrüstung, Vermietung von Kränen ohne Führer und Vermietung von Kranführern ohne Kran sowie sämtliche Leistungen, die der Auftrag umfasst.



1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für diese Vertragsbestimmungen bezeichnet der Ausdruck

1.1 LEISTUNG

Jede Art von Leistungen, die sich auf den Auftrag beziehen und sämtliche damit in Verbindung stehenden Transporte.

1.2 ABKOMMEN/VERTRAG

Eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung (unterzeichneter Vertrag, Abmachungsprotokoll, Bestellschreiben, Auftragsbestätigung, Angebot/Akzept, Abruf) in Bezug auf die Ausführung von Leistungen.

1.3 AUFTRAGGEBER

Die Partei, die eine Leistung bestellt hat oder die Partei, die dafür die Kosten trägt oder sonstige Personen, die eine Ausführung von Leistungen auf der Baustelle in Auftrag gegeben haben.

1.4 KRANVERMIETER

Die Partei, die nach Erhalt einer Bestellung ein Angebot unterbreitet hat oder auf anderer Grundlage Leistungen auf der Baustelle zu erbringen hat.

1.5 MIETSTUNDENSATZ

Vertragliche Vereinbarung, nach welcher der Kranvermieter mit einem Stundensatz ausschließlich Mehrwertsteuer vergütet wird.

1.6 FESTPREIS/FESTANGEBOT

Vertragliche Vereinbarung in Bezug auf die Ausführung einer vom Auftraggeber klar und eindeutig definierten Leistung durch den Kranvermieter zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Festpreis ausschließlich Mehrwertsteuer.

1.7 ZUSATZLEISTUNG

Leistungen, die über die ursprünglich bestellten Leistungen hinausgehen.

2. GELTUNGSBEREICH DER VERTRAGSBESTIMMUNGEN ETC.

2.1 Die Bestimmungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kranvermieter. Soweit zwischen den Vertragsparteien keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen ohne Änderungen und Ergänzungen.

2.2 Die Bestimmungen gelten für den gesamten Auftrag, der von diesem Vertrag erfasst wird, wie Vermietung von Kränen mit Führern, Vermietung von Fahrzeugkränen, Betonpumpen, Hebewerken und sonstigen Ausrüstungen, Vermietung von Personal in Verbindung mit der Vermietung von Kränen oder anderer Ausrüstung, Vermietung von Kränen ohne Führer und Vermietung von Kranführern ohne Kran sowie sämtliche Leistungen, die der Auftrag umfasst.

2.3 Ein vom Kranvermieter unterbreitetes Angebot ist 30 Tage verbindlich, soweit keine andere ausdrückliche Abmachung vorliegt.

2.4 Ein zwischen den Parteien bindender Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Kranvermieter dem Auftraggeber mündlich oder schriftlich mitgeteilt hat, dass die Leistung ausgeführt werden kann.

2.5 Falls der Auftrag besondere Schulung des Personals erforderlich macht, hat der Auftraggeber sämtliche diesbezüglich anfallenden Kosten wie Löhne und Zusatzvergütungen für das Personal zu tragen.

3. VERGÜTUNGSBESTIMMUNGEN – MIETSTUNDENSATZ

3.1 Bei sämtlichen Aufträgen, bei denen die Parteien keinen besonderen Festpreis vereinbart haben, erfolgt die Vergütung nach Stundensätzen gemäß diesen Bestimmungen.

3.2 Soweit kein anderer Stundensatz vereinbart worden ist, erfolgt die Stundenabrechnung auf Grundlage der Preisliste des Kranvermieters. Die Preisliste des Kranvermieters oder besonders vereinbarte Stundensätze gelten mit dem Vorbehalt, dass nach Abschluss des Vertrags keine unvorhergesehenen Kosten, die nicht vom Stundensatz erfasst werden, hinzukommen. Falls nach Abschluss des Vertrags derartige unvorhergesehene Kosten anfallen, ist der Kranvermieter berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen.

3.3 Der vereinbarte Stundensatz umfasst:

- Bestellten Kran mit üblicher Ausrüstung
- Lohnkosten für Kranführer
- Kosten für gewöhnliche Treibstoffe und Schmiermittel
- Verwaltungskosten und Honorare
- Kosten für Haftpflichtversicherung

3.4 Sonstige Kosten, die nicht in Punkt 3.3 erwähnt sind, werden gemäß Preisliste des Kranvermieters oder Kostenbelegen einschließlich Verwaltungskosten und Honoraren oder nach sonstiger zwischen den Vertragsparteien vereinbarter Abrechnungsform vergütet. Dies bezieht sich auf Kosten für:

- Transport, Be- und Entladen, soweit diese Leistungen das übliche Ausmaß übersteigen
- Transporte von erforderlicher Ausrüstung, die das übliche Ausmaß übersteigen, unter anderem Transport von Gegengewicht
- Zusätzlich bestellte Ausrüstungen und deren Transport
- Eventuelle Begleitung und zusätzliches Personal
- Zulagen für Personal wie Überstundenvergütung, Schichtzulagen, Spesen, Übernachtungs- und Fahrtkosten
- Bereitstellung von Maschinen und Personal
- Erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen

3.5 Die Mietzeit beginnt, wenn der Kran das Depot des Kranvermieters oder sonstig vereinbarten Ort verlässt und endet mit dem Zeitpunkt der Rückkehr des Krans zum Ausgangsort. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde verrechnet. Die Mindestmietzeit beträgt drei Stunden.

4. VERGÜTUNGSBESTIMMUNGEN – FESTPREIS

4.1 Der vom Kranvermieter angegebene Festpreis umfasst gegebenenfalls folgendes:

- sämtliche Kosten für den Kran mit üblicher Ausrüstung und vom Auftraggeber bestellter erforderlicher Zusatzausrüstung
- Kosten für Treibstoffe und Schmiermittel
- Kosten für Transport des Krans mit Ausrüstung, Eskorte und eventuelles Begleitfahrzeug sowie Be- und Entladen
- Sämtliche Lohnkosten für den Kranführer
- Verwaltungskosten und Honorare
- Kosten aufgrund vorhersehbarer Behördenanforderungen wie Transport- und Aufstellungsgenehmigungen

- 4.2 Zusätzliche Kosten, die über die in Punkt 4.1 erwähnten Kosten hinausgehen, werden gemäß den Bestimmungen laut Punkt 3.4 vergütet. Hierzu gehören auch Mehrkosten gemäß den Punkten 4.1 a) – d) aufgrund unklarer oder undeutlicher Anfrage seitens des Auftraggebers in Bezug auf Art und Umfang des Auftrags. Auch unvorhergesehene Wartezeiten sind zu vergüten.
- 4.3 Der Kranvermieter ist zudem berechtigt Schadenersatz zu fordern für Kosten, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, wie z.B. Hindernissen, Wartezeiten oder sonstigen Störungen bei der Ausführung der Leistung.
- 4.4 Zusatzleistungen, die nicht vom Festpreis erfasst werden, sind gemäß Punkt 3 zu vergüten.
- 4.5 Der Kranvermieter ist berechtigt, den Festpreis zu ändern, falls nach Abschluss des Vertrags unvorhergesehene Kosten entstehen, die nicht von dem vereinbarten Preis erfasst werden.

5. HAFTUNG UND AUSKUNFTSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1 Der Auftraggeber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Kranvermieter erteilten Auskünfte, die der Beurteilung von Art und Umfang der Vertragsleistungen zugrunde liegen.
- 5.2 Der Auftraggeber hat frühzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Kranvermieter sämtliche Informationen, die für die Planung und Durchführung der Leistungen erforderlich sind, zur Kenntnis zu bringen. Der Auftraggeber hat in jedem Falle folgende Auskünfte zu erteilen:
- a) Name, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-mail-Adresse des Auftraggebers, eventuelle Projektnummer und sonstige Informationen zum Auftrag, die nach Ansicht des Auftraggebers für den Kranvermieter von Bedeutung sind. Falls die Rechnungsanschrift von der Adresse des Auftraggebers abweicht ist die Rechnungsanschrift gesondert anzugeben. Der Auftraggeber haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlungspflicht Dritter aus dem Auftrag gemäß Punkt 7.
 - b) Eigentümer und Empfänger von Gütern
 - c) Ort für die Ausführung der Leistungen, Ladeplatz, Ort für die Aufstellung von Maschinen und Lagerung von Treibstoffen sowie Entladeplatz
 - d) Art, Wert, Gewicht, Größe (Länge, Breite und Höhe) der Güter, Hubhöhe
 - e) Zeitpunkt für die Ausführung der Leistungen
 - f) Im Bedarfsfall besondere Versicherungen
 - g) eventuelle besondere Hindernisse, Gefahren oder Gegebenheiten, die Transporte oder Hübe behindern, z.B. Leitungen, Kabel, Schlagbäume, Brücken oder enge Passagen oder sonstige Hindernisse oder Umstände, die den Transport, das Entladen und Aufstellen des Krans oder die Ausführung der Leistungen erschweren
 - h) eventueller Bedarf an Sonderausrüstungen, Zusatzleistungen, Hilfskräften, Signalmann etc.
 - i) Angaben zu Koordinationsleitung und aktuellen Ordnungsregeln auf der Baustelle.

Der Auftraggeber ist für die Erstellung einer Arbeitsmilieuanalyse für den Auftrag zuständig.

- 5.3 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass angewiesene Straßen, Hebe- und Aufstellungsplätze zugänglich sind, ausreichende Tragfähigkeit besitzen und ansonsten für die Ausführung des Auftrages geeignet sind. Auf Anfrage des Auftraggebers hat der Kranvermieter Auskünfte über den Arbeitsbereich, den Achsdruck, den Stützbeindruck, das Gesamtgewicht, die Höhe und maximale Hubhöhe der Krans zu erteilen.
- 5.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen und Berechnungen wie Belastung von Gebäudeteilen und Eingriffe in Gebäude oder Anlagen vorliegen.
- 5.5 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Hebegüter ausreichend verpackt und gegen Witterungseinflüsse etc. so geschützt sind, dass sie den Hub unversehrt überstehen. Ist der Kranvermieter der Ansicht, dass die Bedingungen nicht zufrieden stellend sind, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Auftraggebers die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- 5.6 Die für die Arbeiten vom Auftraggeber beigestellten Hebezeuge und Hebeausrüstungen wie fest montierte Hebeösen und Hebepunkte den jeweiligen behördlichen Vorschriften entsprechen.
- 5.7 Wenn die Ausführung der Leistungen den Einsatz von Hilfspersonen zum Zurren, Lastsichern und Signalisieren etc. erforderlich macht, ist der Auftraggeber dafür zuständig, derartiges Personal zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass das Personal die für die Ausführung der Leistungen ausreichenden Qualifikationen besitzt.
- 5.8 Der Auftraggeber hat Räume in Baubuden oder dergleichen für die Mitarbeiter des Kranvermieters kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.9 Der Auftraggeber haftet für jeglichen Schaden und Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Auskünfte, zu deren Erteilung der Auftraggeber gemäß den Bestimmungen in diesem Kapitel (5.1 – 5.8) verpflichtet ist, mangelhaft, unrichtig, unvollständig oder unklar sind. Der Kranvermieter ist berechtigt, die Arbeit einzustellen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Ausführung der Arbeiten auf annehmbare Weise nicht möglich ist. Der Kranvermieter hat das Recht auf Vergütung durch den Auftraggeber für sämtliche Mehrkosten aufgrund derartiger Unterbrechung wie Stillstandskosten und Schaden an Ausrüstung oder Personal. Bei Abweichungen wesentlicher Art ist der Kranvermieter berechtigt, den Vertrag zu annullieren.

6. VERPFLICHTUNGEN DES KRANVERMIETERS

- 6.1 Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, hat der Kranvermieter Kran und Führer sowie übliche Hebeausrüstung für die Ausführung der Leistungen beizustellen.
- 6.2 Der Kranvermieter haftet dafür,
- a) dass die Leistungen fachgerecht ausgeführt werden
 - b) dass der Kran mit zugehöriger Ausrüstung und Zubehör guten Zustand aufweist und aktuelle Schutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllt
 - c) dass der Kran von kompetentem und geschultem Personal geführt wird
 - d) das gültige Prüfbescheinigung vorhanden sind.
- 6.3 Falls laut professioneller Beurteilung durch den Kranvermieter ein größerer oder anderer Typ von Kran für die Ausführung der Leistungen erforderlich ist als der bestellte oder den erteilten Auskünften entsprechende Kran, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Kranvermieter sämtliche Zusatzkosten gemäß Punkt 5.9 in Bezug auf Wartezeiten und Gewinnverlust für den bestellten Kran zu ersetzen. Der Kranvermieter ist diesbezüglich nur dann zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, wenn der erforderliche Kran innerhalb einer angemessenen Frist beschafft werden kann.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 wurde der Auftrag von mehreren Auftraggebern bestellt, haften diese gesamtschuldnerisch für die Vergütung des Kranvermieters.
- 7.2 Zahlung erfolgt laut einem von den Parteien erstellten Zahlungsplan oder gegen Rechnung nach Ausführung der Leistung. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 7.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Kranvermieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich festgelegter Höhe zu berechnen, falls nichts anderes vereinbart worden ist.

8. ABBESTELLUNG

- 8.1 Storniert der Auftraggeber den Auftrag, hat der Kranvermieter das Recht auf Vergütung in Höhe von 10 Prozent der berechneten Vertragssumme, jedoch mindestens 5 000 SEK. Falls die Vertragssumme bei Stundensatzberechnung nicht festgestellt werden kann, hat der Kranvermieter das Recht auf Vergütung für die gemäß aktuellem Stundensatz ergriffenen vorbereitenden Maßnahmen, jedoch für mindestens drei Stunden.
- 8.2 wird der Auftrag abbestellt und danach von einem anderen Kranvermieter oder vom Auftraggeber in eigener Regie ausgeführt, ist der Kranvermieter berechtigt, für sämtliche Kosten und Gewinnverlust Schadenersatz zu fordern. Die Höhe der Schadenersatzzahlung beträgt jedoch mindestens 10.000 SEK.

9. ANNULLIERUNG

- 9.1 Der Auftraggeber hat spätestens 10 Tage vor Beginn der Auftragsleistungen seiner Auskunftspflicht gemäß Punkt 5 nachzukommen, falls keine andere Frist vereinbart worden ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat der Kranvermieter das Recht, den Vertrag mit unmittelbarer Wirkung zu annullieren. Dies gilt in entsprechender Weise, wenn die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte falsch sind.
- 9.2 Wenn der Auftraggeber während der laufenden Arbeit seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder Rekonstruktions- oder Vergleichsverfahren einleitet oder in Konkurs versetzt wird oder auf andere Weise seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt, kann der Kranvermieter den Vertrag mit unmittelbarer Wirkung annullieren, falls der Auftraggeber nicht unverzüglich Sicherheiten für seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag stellt.
- 9.3 Der Kranvermieter ist zudem berechtigt, den Vertrag mit unmittelbarer Wirkung zu annullieren, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf grobe Weise vernachlässigt, gegen die Sicherheitsvorschriften verstößt oder auf andere Weise durch Ergreifung oder Unterlassung von Maßnahmen die Gefahr von Personen- oder Sachschäden hervorruft.
- 9.4 Falls eine Annullierung des Vertrages durch Verschulden des Auftraggebers aufgrund von Umständen gemäß Punkt 9.2 oder 9.3 oder sonstiger Gründe erfolgt, ist der Kranvermieter berechtigt, Schadenersatz für sämtliche Kosten sowie Gewinnverlust zu fordern.
- 9.5 Wenn die Annullierung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers liegen, ist der Kranvermieter berechtigt, Schadenersatz für alle Kosten, die ihm aus dem Auftrag entstanden sind, zu fordern. Aufgeführte Leistungen sind gemäß vereinbarter Berechnungsnorm zu vergüten.

10. HAFTUNG

- 10.1 Der Kranvermieter haftet nicht für Schäden, die durch Verzug entstehenden, soweit diesbezüglich keine besondere Vereinbarung vorliegt.
- 10.2 Der Kranvermieter haftet auch nicht für Folgeschäden oder reine Vermögensschäden.
- 10.3 Soweit keine besondere Vereinbarung vorliegt, haftet der Kranvermieter gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden, die weder von ihm noch einem seiner Mitarbeiter verursacht worden sind.
- 10.4 Für Personen- und Sachschäden ist der Schadenersatz auf höchstens 10 MSEK für den jeweiligen Schaden begrenzt. Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist die Schadenersatzpflicht des Kranvermieters für Güter, die gehoben oder transportiert werden, auf 1 MSEK für jede schadenverursachende Handlung begrenzt. Mehrere Schadensfälle, die auf ein und dieselbe Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein Schaden.
(In der norwegischen Ausgabe der Askom 09 liegen die Haftungsgrenzen bei 1 MSEK beziehungsweise 500.000 SEK)
- 10.5 Sind für die Ausführung der Leistungen ein Signalmann oder andere Hilfspersonen erforderlich, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, haftet der Kranvermieter in keinem Fall für Schäden die durch mangelhafte Lastsicherung oder fehlerhaftes Zurren oder infolge falscher, unvollständiger und/oder unklarer Signalisierung entstehen. Der Kranvermieter haftet auch nicht für andere Schäden, die durch diese Personen verursacht werden.
- 10.6 Der Kranvermieter haftet nicht für Schäden gemäß Umweltgesetz, soweit diese nicht auf Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit seitens des Kranvermieters oder dessen Mitarbeiter zurückzuführen sind. Werden dennoch Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kranvermieter gestellt, hat dieser vollen Rückgriffsanspruch gegenüber dem Auftraggeber. Dies gilt auch für eventuelle Folgeschäden, die sich daraus ergeben.

11. BEFREIUNGSGRÜNDE – HÖHERE GEWALT

- 11.1 Wird die Erfüllung des Vertrags infolge von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Kranvermieters liegen wie Arbeitskonflikt, Betriebsunterbrechung, technische Havarie, Feuer, Unglücksfälle, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Auflagen oder Versäumnisse seitens Behörden, neue gestiftete oder geänderte Gesetze, Reflexionen, Aufruhr und Auflauf, allgemeiner Warenmangel, Einschränkungen der Kraftversorgung sowie falsche oder verspätete Lieferungen verhindert, erschwert oder unangemessen schwierig, kann der Kranvermieter Schadenersatz für Mehrkosten und Wartezeit fordern und/oder den Vertrag annullieren.
- Vorgenannte Umstände stellen nur dann einen Befreiungsgrund dar, wenn deren Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsabschluss nicht haben vorhergesehen werden können.
- 11.2 Eine Partei, die sich auf einen Befreiungsgrund gemäß Punkt 11.1 beruft, hat die Gegenpartei unverzüglich über diesen Umstand, dessen Auswirkung auf die Erfüllung des Vertrags und dessen Beendigung in Kenntnis zu setzen.
- 11.3 Falls eine Situation gemäß Punkt 11.1 entsteht und der Kranvermieter sich darauf beruft, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu annullieren. Eine Annullierung bedarf der Schriftform.

12. VERSICHERUNGEN

- 12.1 Gemäß der sich aus Punkt 10 oder aus gesetzlichen Gründen ergebenden Haftung ist der Kranvermieter verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- 12.2 Falls der Auftraggeber zusätzliche Hauptpflicht- und/oder obige Versicherungen gewünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren. Die Versicherung wird gegebenenfalls in den Vertrag zwischen den Parteien aufgenommen. Die Kosten für die Versicherung trägt der Auftraggeber zusätzlich zu dem aus den Punkten 3 und 4 hervorgehenden Preis.

13. STREITIGKEITEN

- 13.1 Streitigkeiten aufgrund des Vertrags sind von einem öffentlichen Gericht zu entscheiden, wenn zwischen den Parteien keine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Schlichtung der Streitfrage durch ein Schiedsgerichtsverfahren vorliegt.
- 13.2 Sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitfragen sind gemäß der aktuellen Gesetzgebung des Landes, in dem das Unternehmen des Kranvermieters seinen Sitz/Hauptverwaltung hat, zu entscheiden.

14. ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

- 14.1 Diese Bestimmungen treten zu dem von der Svenska Mobilkranföreningen und Kranutleierens Landsforening festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.*

* In Kraft seit 1.1.2009

Es handelt sich hierbei um die Übersetzung der schwedischen Allgemeinen skandinavischen Vertragsbestimmungen für Kranarbeiten – ASKOM 09. Sollte die deutsche Übersetzung vom schwedischen Text abweichen, hat der schwedische Text zu gelten.